

Allgemeine Vertragsbedingungen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzarbeiten

herausgegeben vom

VERBAND ÖSTERREICHISCHER DÄMMUNTERNHEMUNGEN – VÖDU

A) Allgemeines

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus der Urkunde, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (zB Bestellung).

Bei Ausschreibungen und bei der Erstellung von Angeboten als auch im Falle der Beauftragung gelten in nachstehender Reihenfolge die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzarbeiten, die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen) sowie die Werkvertragsnorm B 2260 Teil 1.

Sollten keine weiteren Bedingungen vereinbart sein, so gelten uneingeschränkt die der ÖNORM B 2110 (sowie alle weiteren einschlägigen ÖNORMEN). Das Aufmaß und die Abrechnung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Normen, insbesondere der ÖNORM B 2260-1.

Auf Grund der Art unseres Gewerkes sind wir entgegen der ÖNORM nicht in der Lage, unser Gewerk vor Beschädigungen zu schützen (zB Bauschäden).

Der Auftragnehmer erklärt, eine alle Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und deswegen werden Bauschäden, welche nicht rechtzeitig nach Verursacher dem Auftragnehmer angezeigt werden, nicht behandelt. Ebenso werden prozentuelle Abzüge aus dem Titel „Allgemeiner Bauschaden“ nicht anerkannt.

Für unsere Lieferungen bzw. sonstige Leistungen (Montagearbeiten), sowie für Zahlungen an uns gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen; soweit darin Bestimmungen fehlen, gelten ÖNORMEN bzw. gesetzliche Bestimmungen. Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen und gelten nur für den jeweiligen Geschäftsfall. Mit Vertragsabschluß anerkennt der Auftraggeber unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluß seiner Bedingungen.

Alle unseren Angebote sind freibleibend. Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne und Verbrauchsangaben sind nur annähernde Angaben. Konstruktionsbedingte Änderungen bleiben vorbehalten. Unsere Angebote gelten nur dann als verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Die Anbotssumme ist netto, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Abänderungen, Sistierungen und Streichungen von Aufträgen bedürfen unserer Zustimmung.

Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform. Bei mündlichem bzw. telefonischem Auftrag wird dem AG eine Auftragsbestätigung übersandt. Einsprüche gelten nur innerhalb von 5 Werktagen

B) Bauseitige Voraussetzungen

Der Auftraggeber hat die zu dämmenden Bauten, Bauteile und Anlagenteile so zu übergeben, daß die beauftragten Leistungen funktionsgerecht ohne Behinderung und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

Bauseits beigestellte Einbauteile müssen zum System passen und bei Arbeitsbeginn an der Leistungsstelle vorhanden sein.

Die einwandfreie und vollständige Montage des Dämmmaterials (speziell bei Kälte-dämmung) muß möglich sein, da sonst keine Gewährleistung übernommen werden kann.

Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Eine für LKW befahrbare Zufahrt muß vorhanden sein. Der für die Ausführung der Arbeiten notwendige Lager-raum für Material, Geräte, Werkstatt und Montagepersonal ist bauseits vorzusehen, ebenso die Mitbenutzung von Umkleide- und Sanitäräumen für unser Montagepersonal.

Die Ausbauplanung, Gewerkekoordinierung (gemäß der gültigen Fassung des BauKG) und der SIGE-Plan muß bei Anbotsdatum fertiggestellt und freigegeben sein.

Die Sicherung des Bauwerkes gegen Witterungseinflüsse (zB Niederschlagswasser), ist bauseits vorzunehmen.

Gerüstungen bis 4 m sind in den Einheitspreisen inkludiert. Benötigte höhere Gerüste werden, wenn nicht vom Auftraggeber beigestellt oder bereits anders vereinbart (zB im Anbot in einer eigenen Position ausgeschrieben), nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Sollten die Arbeitshöhen bei Anbotslegung nicht bekannt sein, werden eventuelle Mehrkosten separat in Rechnung gestellt.

C) Ausführung

Die Ausführung erfolgt nach den vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Anbotslegung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Plänen zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, daß die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen eingehalten werden.

Vom Auftraggeber ist die Beheizung der Baustelle, sowie das Erstellen von Verlege- und Ausführungsplänen vorzusehen. Ebenso ist die Reinigung des Untergrundes von Verschmutzungen sowie das eventuell notwendige Vorhandensein eines entsprechenden Korrosionsschutzes vom Auftraggeber sicherzustellen.

Der Auftragnehmer arbeitet gemäß den Herstellerrichtlinien.

Die angegebenen Isolierdicken verstehen sich als Nettodicke ohne Ummantelung.

Sämtliche zur Anwendung kommende Materialien enthalten keine asbesthaltigen Stoffe; die Dämmstoffe sind strukturfest, alkaliarm und formbeständig und für den österreichischen Markt zugelassen.

Grundsätzlich, insbesondere beim Brandschutz, werden alle Leistungen gemäß der geltenden Vorschriften und der jeweiligen Prüfzeugnisse ausgeführt. Brandabschottungen müssen ohne weitere bauliche Vorbereitung in den gereinigten Durchbruch installierbar sein. Die Abrechnung erfolgt hohl für voll.

Bei Anfall von Erschwerissen, welche bei der Anbotslegung nicht bekannt bzw. absehbar waren, werden diese separat verrechnet.

Die Herstellung und Montage der Unterkonstruktion erfolgt bauseits und kostenlos nach den Angaben des Auftragnehmers oder durch

den Auftragnehmer, sofern dies bereits bei der Anbotslegung klar definiert war. Eine eventuelle Nachbesserung der Korrosionsbeschichtung erfolgt durch den Auftraggeber. Um eine Wärmeübertragung zu vermeiden, wird die Unterkonstruktion vom Auftragnehmer mit einem asbestfreien Gewebeband oder Plattenmaterial versehen.

Kalkulationsgrundlage ist, daß die zu isolierenden Anlagenteile nicht in Betrieb sind. Bei in Betrieb befindlichen Anlagenteilen werden die Erschwerisse (zB Hitzezulage) separat verrechnet. Um Mehrkosten zu vermeiden, ist zeitgerecht ein gemeinsamer Terminplan zu erstellen. Bei Kälte-, Kaltwasser-, Kühlanlagen, usw. ist eine Isolierung im Betrieb nicht möglich.

Wenn nach der ordnungsgemäßen Durchführung von Dämmarbeiten mechanische Beschädigungen (Beschilderungen, Befestigungen, usw.) an dem Schutzmantel bzw. der Dämmung - insbesondere an Elastomerprodukten - angebracht werden, lehnen wir die Gewährleistung für diesen Bereich ab.

Dämmungen von flexiblen Anschlüssen (zB Fan Coil-Geräten) werden von uns nur nach ausdrücklicher Aufforderung des AGs durchgeführt, wobei der AN keine Haftung für Folgeschäden übernimmt.

Folgende Leistungen sind u.a. als Zusatzleistungen zu werten und vom AG gesondert zu vergüten:

- 3.5.1. Erstellen von Verlege- und Ausführungsplänen
- 3.5.2. Herstellen von Proben, Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen.
- 3.5.3. Reinigen des Untergrundes von Verschmutzung durch Bauschutt, Gips, Mörtelreste, Farbreste u.ä.
- 3.5.4. Herstellen von Hilfskonstruktionen
- 3.5.5. Ausbau und/oder Wiedereinbau von Verkleidungs- oder Dämmelementen für Leistungen anderer Unternehmer.
- 3.5.6. Herstellen von Anschlüssen an andere Bauteile, zB bestehender Dämmung, Anschluß-, Bewegungs- und Gebäudetrennfugen.
- 3.5.7. Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen und Einrichtungsgegenständen.

Das vom AN eingesetzte Montagepersonal ist nicht berechtigt, vom Vertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen. Änderungswünsche oder zusätzliche Leistungen sind dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Um die ordnungsgemäße Durchführung von Klebe-, Verspachtelungsarbeiten usw. zu gewährleisten, ist eine Mindesttemperatur der Umgebungsluft und des Untergrundes von +5°C erforderlich.

D) Regiearbeiten

Werden Regiearbeiten vom Auftraggeber angeordnet, so muß diese Anordnung mit unserer Montageleitung abgesprochen und schriftlich festgehalten werden. Die geleisteten Regiearbeiten werden vom Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten bestätigt und gesondert vergütet.

Die Qualifikation und Personenanzahl des eingesetzten Montagepersonals wird ausschließlich von unserer Montageleitung bestimmt.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzarbeiten

herausgegeben vom

VERBAND ÖSTERREICHISCHER DÄMMUNTERNEHMUNGEN – VÖDU

Die Entsorgungskosten von Demontagematerialien und die Manipulationskosten werden an den Kunden weiterverrechnet, jedoch die Entsorgung der Verpackung und des Verschnittes der vom AN verarbeiteten Materialien wird von diesem getragen.

E) Aufmaß

Die im Angebot ausgewiesenen Massen sind Zirka-Mengen. Verrechnet werden die Mengen laut tatsächlichem Aufmaß.

Bei Pauschalvereinbarungen werden Mengenänderungen unter $\pm 5\%$ gegenüber der Anbotsbasis nicht berücksichtigt. Mehrmengen werden nach tatsächlichem Aufmaß abgerechnet.

Je nach Vereinbarung wird das Aufmaß entweder durch den Auftragnehmer allein oder gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt. Es gilt dabei die ÖNORM B 2260 in der gültigen Fassung. Prinzipiell werden Aufmaßlisten erstellt.

F) Gewährleistung

Der Auftragnehmer erbringt eine sach- und fachgerechte Ausführung der beauftragten Leistungen. Mit dem Datum der Übernahme, falls diese nicht erfolgt oder verweigert wird, mit dem Datum der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung der Arbeiten (zB Rechnung) durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist.

Wir leisten Gewähr bei den von uns gelieferten Materialien bzw. ausgeführten Arbeiten nur im Rahmen der von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften (zB Qualitäten, Normensprechungen u.ä.) bzw. für jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbestimmter Anwendung an das Produkt gestellt werden. Vom AG ausdrücklich geforderte besondere Qualitätsansprüche müssen durch uns bestätigt werden. Im Zweifelsfall sind zur Entscheidung die zuständigen behördlich anerkannten Prüfstellen heranzuziehen. Ansprüche auf Grund von Weiterverarbeitungsstörungen (zB Einschnürung einer Elastomer-Kälte-Dämmung durch Kennzeichnungsschilder), unsachgemäßer Lagerung durch den Kunden etc. sind ausgeschlossen. Der AG ist verpflichtet, die Ware oder die ausgeführten Arbeiten ordnungsgemäß zu prüfen und einen allfälligen Mangel unverzüglich, spätestens in 3 Tagen nach Übernahme und bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Tage nach deren Entdeckung, schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen können nicht behandelt werden.

Sämtliche Schritte zur Mängelbehebung sind im Einvernehmen zwischen dem AG und AN festzusetzen. Unbeschadet der vorher angeführten Fristen verjähren die Ansprüche aus der Gewährleistung nach 6 Monaten ab Schadenseintritt. Jedenfalls aber können nur innerhalb von 3 Jahren ab dem Gefahrenübergang solche Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden. Für diejenigen Teile der Ware, die wir von Zulieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns gegen den Zulieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Beschädigungen.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der AG selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Ände-

runger oder Instandsetzungen an den geleisteten Arbeiten vornimmt.

Bei durch den Kunden vorgegebenen Arten der Ausführung (zB Isolierdicke, Materialien etc.) übernehmen wir keine Verantwortung für das Erreichen von ebenfalls vom Kunden vorgegebenen technischen Sollwerten (zB Schallpegel, Oberflächentemperatur etc.). Ebenso kann keine Gewährleistung übernommen werden, wenn auf Grund von baulichen Gegebenheiten die ordnungsgemäße Durchführung der Dämmarbeiten nicht möglich ist (zB Platzprobleme bei Kälte-Dämmungen).

Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit der Übernahme der Ware bzw. der Isolierarbeiten durch den Auftraggeber oder einen von ihm Beauftragten, durch Bestätigung der Kollaudierung, Lieferscheine etc. über.

Sofern keine andere Vereinbarungen getroffen werden, liefern wir handelsübliche Qualitäten. Geringe Abweichungen in Maßen und Gewichten sind unvermeidlich und innerhalb der handelsüblichen Toleranzen. Eventuelle Mängel sind uns schriftlich anzuzeigen.

Sollten bei der Übernahme Mängel festgestellt werden, wird dies der Auftraggeber nicht zum Anlaß nehmen, Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben.

Sollte eine gerechtfertigter Mangel aufgetreten sein, ist der Auftraggeber berechtigt, den max. 3-fachen Wert dieser Leistung bis zur Mängelbehebung einzubehalten.

G) Termine

Die im Angebot angeführten Termine sind unverbindlich und können erst bei der Auftragserteilung einvernehmlich fixiert werden. Werden vertraglich fixierte Termine aus bauseitigen oder außerhalb der Einflusssphäre von AN liegenden Gründen (zB Schlechtwetter, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe) verschoben, so müssen neue Termine einvernehmlich festgelegt werden. Sämtliche Kosten, die aus solchen nicht vom AN verursachten Bauzeitverlängerungen, Terminverschiebungen oder Terminverlegungen etc. entstehen, hat der AG zu tragen.

Weiters ist der AN berechtigt, bei Eintritt solcher gravierender Geschehnisse, die eine Änderung des Terminablaufes ergeben, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; in diesem Falle sind Schadenersatzansprüche des AGs ausgeschlossen. Die bisher geleisteten Arbeiten sind abzurechnen.

Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Arbeitsunterbrechungen, welche nicht von uns verursacht wurden (zB fehlende Vorleistungen), verrechnen wir die Fahr- bzw. Stehzeit unserer Monteure sowie alle anderen uns entstehenden zusätzlichen Kosten.

H) Preise

Die Angebotspreise gelten im Sinne der ÖNORM B 2110 als veränderlich, und werden aufgrund der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlichten Baukostenveränderungen für die Kategorie Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolo-

lierung umgerechnet. Der Stichtag für die Preiserstellung ist das Anbotsdatum.

Aufträge unter EUR 1.000,- können nur nach Aufwand verrechnet werden, außer er war bereits bei der Anbotslegung der Kleinumfang bekannt.

I) Abrechnung und Zahlung

Abschlagsrechnungen werden entsprechend dem Leistungsfortschritt erstellt.

Die Zahlungsbedingungen sind ein vereinbarter/bindender Bestandteil des Vertrages. Grundsätzlich lauten diese prompt nach Rechnungsdatum. Anders lautende Zahlungsbedingungen müssen vereinbart sein. Eine allfällige Zahlung mittels Scheck oder Wechsel bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Bei Zahlungsverzug werden 14 % Verzugszinsen berechnet. Nach 14-tägiger Überschreitung des Zahlungszieles, auch für Abschlagsrechnungen, sind wir ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, abgesehen von der Zinsrechnung, die Baustelle auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzustellen. Etwaige daraus resultierende Terminüberschreitungen gehen ausschließlich zu Lasten des in Verzug gekommenen AGs.

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Zahlungen werden ausschließlich auf die jeweils älteste Forderung, vorrangig auf Kosten, dann auf Zinsen und letztlich auf Kapital, angerechnet.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

J) Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Auftragnehmers. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts.

Falls über das Vermögen des Auftraggebers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bis zur Auslieferung oder Montage sind wir berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns bei der Kalkulation des Angebotes oder bei Preisauskünften ein offensichtlicher Fehler unterlaufen ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen uns zu.

Empfohlen vom
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
DÄMMUNTERNEHMUNGEN FÜR
WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND
BRANDSCHUTZ
Eschenbachgasse 11
A-1010 Wien
Tel. 01 587 36 33
Fax 01 587 01 92
Internet: www.isolierverband.at
E-mail: info@isolierverband.at